

fährdung der Gefechtsbereitschaft, der Art und Weise der Begehung, der sonstigen militärischen Haltung des Täters und der Stellung des Täters in der militärischen Organisation ab.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß wissen, daß er sich eigenmächtig aus der Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten begibt und will das auch. Das trifft auch voll für die unter 24 Stunden begangenen Handlungen zu, soweit sie strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 255 Abs. 2 begründen. Bedingter Vorsatz ist möglich. Er wird z. B. dann gegeben sein, wenn der Täter sich damit abfindet, daß seine Abwesenheit nicht gebilligt wird, er die Tat aber trotzdem verwirklicht (z. B. Ausdehnung einer nicht befristeten Dienstreise für Privat-zwecke).

8. Die unerlaubte Entfernung ist ein **Dauerdelikt**. Der Täter begibt sich aus der Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten. Dieser Zustand wird erst beendet, wenn der Täter zurückkehrt, ergriffen wird oder sich bei einem Staatsorgan selbst stellt. Vollendet ist die Tat, wenn der Täter einen solchen Zustand herbeigeführt hat, daß eine Verfügung über ihn durch seine Vorgesetzten oder andere berechnigte Personen nicht mehr möglich ist.

9. Gegenüber § 257 ist § 255 das spezielle Gesetz. Ist z. B. Ausgangsverbot befohlen, der Täter hat aber illegal das Objekt verlassen, so kommt — bei Erfüllung des Tatbestandes — § 255 zur Anwendung. Die unerlaubte Entfernung ist selbst eine Form des Ungehorsams. Mit anderen Tatbeständen, z. B. den §§ 261 bis 265, ist Tateinheit möglich.

§256

Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung

(1) Wer sich dem Wehrdienst durch Täuschung entzieht oder sich weigert, den Wehrdienst zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft. ^{2 3 4}

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit dem Ziel, seine Dienstfähigkeit zu beeinträchtigen, sich Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden beibringt oder durch andere Personen beibringen läßt oder wer eine Dienstunfähigkeit vortäuscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Diese Bestimmung dient der Sicherung der konsequenten Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen Ableistung des Wehrdienstes (vgl. Art. 23 der Verfassung).

Dabei geht es vor allem um den **Schutz der Einsatzbereitschaft der Truppe** vor solchen Handlungen wie Simulantentum, Selbstverstümmelung, vorgetäuschte Dienstunfähigkeit sowie offene Weigerung zur Ableistung des Wehrdienstes.

2. Zum Begriff **Wehrdienst** siehe § 251

Anm. 2. Das ist sowohl der Wehrdienst in seiner Gesamtheit als auch der teilweise Wehrdienst (bezogen auf einen bestimmten Standort, eine bestimmte Waffengattung usw.).

3. Es wird vorausgesetzt, daß der Täter bereits der Befehlsgewalt eines Vorgesetzten und der Organisation des militärischen Lebens (Einreihung in die Truppe usw.) unterliegt. Mit dem Tatbestand werden Handlungen nach § 43 Wehrdienstgesetz (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 229) nicht erfaßt.